



LANDSCHAFTSPLAN NR. 7

SIEGBURG-TROISDORF-SANKT AUGUSTIN

3. ÄNDERUNG

Synopse

der Anregungen und Bedenken der Eigentümer und berührten Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens (§ 29 LG NW)

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes

| Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum) | Lfd. Nr. | Anregungen / Bedenken (stichwortar- tig) | Fund- stelle im LP (Text / Karte) | Stellungnahme der Verwaltung | | | Begründung | Änderung des LP erforder- lich? | |
|---|-------------|--|---|---|--------------------|------|--|--|------|
| | | | | Beschluss- vorschlag: Berücksichti- gung | teil wei- se | nein | | ja | nein |
| Träger öffentlicher Belange | | | | | | | | | |
| Amprion GmbH 12.01.2016 | 1. | nicht betroffen | | X | | | Kenntnisnahme | | X |
| Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirt- schaft, Gewässer- schutz 29.01.2016 | 2. | Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone 3a des Wasserschutzgebietes Meindorf; Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen ist | | X | | | mein Amt 66 wurde beteiligt | | X |
| Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Regionalpla- nungsbehörde, 09.02.2016 | 3. | keine landesplanerischen Bedenken | | X | | | Kenntnisnahme | | X |
| Bundesstadt Bonn Amt für Stadtgrün | 4. | keine Bedenken. Die vorgesehenen Schutz- zwecke und Festsetzungen entsprechen denen der für die unmittelbar angrenzenden Teile der ehemaligen Kiesgrube festgesetzten Bestim- mungen im Bonner Landschaftsplan „Sieg- mündung“, Nr. 4.1 „Kiesgrube Vilich-Müldorf“. | | X | | | Kenntnisnahme | | X |
| Deutsche Telekom 11.02.2016 | 5. | Die Telekommunikationslinien/-anlagen müs- sen auch zukünftig in ihrem Bestand dauerhaft gesichert bleiben. | S. 8/9 bzw. LP 7-Text S. 86 | X | | | Die Unterschutzstellung verursacht keine Veränderungen im Bereich der Leitungen; von den Verboten im geschützten Gebiet bleibt die Unterhaltung von Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde ausgenommen. | | X |
| Deutsche Flugsicher- ung 04.02.2016 | 6. | keine Bedenken oder Anregungen | | X | | | Kenntnisnahme | | X |
| Elektrische Bah- nen der Stadt Bonn und des rhein-Sieg-Kreises 15.02.2016 | 7. | auf den betroffenen Grundstücken keine ande- re als die derzeitige Nutzung | | X | | | Kenntnisnahme | | X |
| Energieversor- gungsgesellschaft mbH Sankt Au- gustin 25.01.2016 | 8. | keine Bedenken | | X | | | Kenntnisnahme | | X |

| | | | | | | | | |
|--|-----|--|------|---|--|--|---|---|
| Geologischer Dienst NRW 15.01.2016 | 9. | keine Bedenken | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Imkerverband Rheinland 14.01.2016 | 10. | keine Bedenken | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| LANUV NRW 13.01.2016 | 11. | keine Stellungnahme aufgrund von Personalengpass | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur 03.02.2016 | 12. | Es bestehen keine Bedenken, solange die „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung“gestattet bleibt. | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis 21.01.2016 | 13. | keine Bedenken, da eine ordnungsgemäße Grünlandnutzung weiterhin gestattet bleibt | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| PLEDOC - Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH 12.01.2016 14.01.2016 19.01.2016 | 14. | nicht betroffen | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Rheinische NETZGesellschaft mbH 15.01.2016 | 15. | nicht betroffen | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Rhein-Sieg NETZ GmbH 12.01.2016 | 16. | keine Bedenken | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| RWE Power AG 03.02.2016 | 17. | keine Bedenken | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Stadt Sankt Augustin 24.02.2016 | 18. | keine Bedenken | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Westnetz RWE Rhein-Ruhr-Verteilnetz 22.01.2016 | 19. | nicht betroffen | | X | | Kenntnisnahme | | X |
| Abtlg. 30.31 UJB/UFB 03.02.2016 | 20. | Von dem Verbot Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschl. Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen sollte ausgenommen werden: Wenn Schwarzwild vermehrt schädigend auftritt, sollte eine KIRRUNG, zeitlich begrenzt und in Abstimmung mit der ULB, zulässig sein | S. 8 | X | | Auf Seite 8 unter „textliche Festsetzungen“ als Ergänzung zu Punkt 2. wird eingefügt: „Wenn Schwarzwild vermehrt schädigend auftritt, kann eine KIRRUNG zeitlich begrenzt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.“ | X | |
| Amt 41 Kreissportbund 19.01.2016 | 21. | keine Bedenken | | X | | Kenntnisnahme | | X |

| | | | | | | | | | |
|---|-----|---|--------|---|--|--|--|---|---|
| Abtlg. 61.2 Raumplanung und Regionalentwick- lung 01.02.2016 | 22. | keine Bedenken | | X | | | Kenntnisnahme | | X |
| Amt 63 Bauaufsicht 08.01.2016 | 23. | Zuständigkeit liegt bei Stadt Sankt Augustin | | X | | | Kenntnisnahme Die Stadt Sankt Augustin wurde beteiligt | | X |
| Amt 66 18.01.2016 | 24. | Im Plangebiet liegen zwei Altablagerungen mit den Registriernummern 5209/0008 und 5209/0009 sowie ein Altablagerungshinweisfläche; die textlichen Festsetzungen (Verbote) dürfen sich nicht auf Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 BBodSchG und zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 4 Abs. 3 BBodSchG erstrecken. | S. 8/9 | X | | | Auf S. 9 wird unter der Überschrift „Unberührt von den zusätzlichen Verboten bleibt“ eingefügt: „3. Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 BBodSchG und zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 4 Abs. 3 BBodSchG.“ | X | |
| Abtlg. 67.2 | 25. | Im Plangebiet wurden Kiesgruben legal mit Erdaushub verfüllt, im nördlichen Bereich war eine Abfalldéponie; zusätzlich sind illegale Abfallablagerungen aktenkundig. Bei Eingriffen in den Untergrund ist bedarfsweise Amt 66 zu beteiligen. Keine Bedenken gegen LP-Änderung | | X | | | Kenntnisnahme | | X |

| Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum) | Lfd. Nr. | Anregungen / Bedenken (stichwortartig) | Fundstelle im LP (Text / Karte) | Stellungnahme der Verwaltung | | | Änderung des LP erforderlich? | |
|---|-------------|--|--|---|------|--|-------------------------------------|------------|
| | | | | Beschlussvorschlag: Berücksichtigung | | | | Begründung |
| | | | | teil wei se | nein | ja | | |
| Private Einwender | | | | | | | | |
| | 26. | Einbeziehung der Flurstücke 809, 810, 811 in den räumlichen Geltungsbereich der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil sei abwägungsfehlerhaft; das Eigentum würde in unzumutbarer Weise belastet, weil nicht hinreichend durch öffentliches Interesse gedeckt; die geplante Nutzung als Gärten sei nicht realisierbar; durch das Verbot eines Zaunbaus wird das Betreten durch Dritte und eine Vermüllung befürchtet; aus Gründen der randlichen Lage, der Gleichbehandlung mit anderen Grundstücken sowie aus planerischen Gründen sollten die Grundstücke aus der Festsetzung ausgeklammert werden. Eine Gleichbehandlung mit Eigentümern anderer Flurstücke, die außerhalb des geschützten Bereichs liegen, wird verlangt. Private Interessen würden gegenüber dem landschaftsschutzrechtlichen Interesse überwiegen; Letzteres würde durch den geringen prozentualen Anteil der Fläche durch eine Herausnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Vor der Sicherstellung wurde ein Flurstück teilweise gerodet, deshalb nicht schutzwürdig. Sollten Grundstücke nicht aus der Festsetzung entlassen werden, so sollte die Ausnahme für eine gewisse gärtnerische Gestaltung erteilt werden. | | | X | Die Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles im Rahmen des Landschaftsplanes ergibt sich aus den Inhalten des Regionalplanes, dessen Inhalte im Landschaftsplan umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen sind. Die Schutzfestsetzungen sollen den zugehörigen Bereichsdarstellungen möglichst entsprechen. Die genannten Flurstücke liegen innerhalb <ul style="list-style-type: none"> - des Bereiches zum Schutz der Natur im Regionalplan - einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung - einer im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop erfassten Fläche Weiterhin sind die Flächen <ul style="list-style-type: none"> - im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin als Grünfläche dargestellt, mit einem textlichen Verweis auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches; - einer seit 2007 im Rahmen des Vertragsnaturschutzes naturschutzfachlich gepflegten Fläche Eine Ausgrenzung der genannten Grundstücke aus dem geschützten Gebiet würde den landesplanerischen Vorgaben widersprechen und kann fachlich nicht gerechtfertigt werden. Die teilweise Rodung von Gehölzen führte nicht zu einer Minderung der Schutzwürdigkeit. Vielmehr wird im Rahmen der bisher bereits erfolgten Pflege der Gesamtfläche der Sukzession entgegengewirkt, um die schutzwürdigen Lebensräume zu erhalten, indem regelmäßig Gehölze zurückgeschnitten werden. Die gärtnerische Nutzung der Grundstücke kann nicht gestattet werden, da dies nicht dem Schutzziel entspricht. Es ist zu befürchten, dass durch eine gärtnerische Nutzung die Erhaltung der Lebensstätten der betreffenden Tier- und Pflanzenarten (z.B. Nachtigall, Kreuzkröte, Zauneidechse) zerstört werden. Gestattet bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung, wie in den textlichen Festsetzungen beschrieben. | | X |
| | 27. | Interesse an Verkauf oder Verpachtung der Eigentumsflächen. | | | X | Ein Kauf der Grundstücke durch den Rhein-Sieg-Kreis kommt wegen der vorhandenen Altlast nicht in Frage. Derzeit wird die Zahlung einer Nutzungsentschädigung geprüft, verbunden mit der Nutzungsüberlassung durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Rhein-Sieg-Kreis würde dann die naturschutzfachlich notwendige Pflege des Gebietes übernehmen. | | X |

| | | | | | | | | | |
|--|-----|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | 28. | Ungleichbehandlung gegenüber randlicher Bebauungsplanung. Hinweis auf ehemalige Planungen für einen „Wohn-und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin“ in dem Bereich. Widerspruch gegen die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil, da die Rechte als Grundeigentümer in unzumutbarer Weise beschnitten werden. Die Unterschutzstellung verhindert eine wirtschaftliche Nutzung, bedeutet Wertverlust, verursacht wirtschaftlichen Schaden. | | | | X | Die randliche Bebauungsplanung ist unabhängig von dem Landschaftsplan-Verfahren. Gestattet bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung, wie in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Eine andere Nutzung fand vor der Unterschutzstellung nicht statt. Es tritt keine Verpflichtung zur Entschädigung ein. | | X |
| | 29. | Im Vorverfahren fand keine Beteiligung in Form einer Anhörung oder Mitteilung statt. Die Eigentumsflächen sollen einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Das Vorkommen schützenswerter Tier- und Pflanzenarten wird angezweifelt, die fachliche Begründung fehlt. Ein großer Teil des Areals unterlag einem großen Waldbrand in den letzten Jahren und hat zu einer Zerstörung von vermeintlichen Kleinbiotopen und Kleintierwelt geführt. Vermutung „eignungsgleicher Eingriffe durch Unternaturschutzstellung“; Entschädigungszahlung wird gefordert. | | | | X | Die Sicherstellungserklärung vom 11.09.2014 wurde allen Eigentümern zugestellt. Eine Anhörung wurde nicht durchgeführt. Die Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles im Rahmen des Landschaftsplanes ergibt sich aus den Inhalten des Regionalplanes, dessen Inhalte im Landschaftsplan umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen sind. Die Schutzfestsetzungen sollen den zugehörigen Bereichsdarstellungen möglichst entsprechen. Die geschützte Fläche mit den Eigentumsflächen liegt innerhalb <ul style="list-style-type: none"> - des Bereiches zum Schutz der Natur im Regionalplan - einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung - einer im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop erfassten Fläche Weiterhin ist die Fläche <ul style="list-style-type: none"> - im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin als Grünfläche dargestellt, mit einem textlichen Verweis auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches; - einer seit 2007 im Rahmen des Vertragsnaturschutzes naturschutzfachlich gepflegten Fläche Eine Ausgrenzung des genannten Grundstückes aus dem geschützten Gebiet würde den landesplanerischen Vorgaben widersprechen und kann fachlich nicht gerechtfertigt werden. Gestattet bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung, wie in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Eine andere Nutzung fand vor der Unterschutzstellung nicht statt. Insofern ist die Forderung nach einer Entschädigung unwirksam. Die Unterschutzstellung ist fachlich mit dem Vorkommen mehrerer seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten begründet, u.a. Zauneidechse (streng geschützte Art gem. § 44 BNatschG, Nachweis 2015), Nachtigall, Schwarzkehlichen, Neuntöter (alle drei besonders geschützte Arten gem. § 44 BNatschG), Heidenelke (RL NRW 3), Poleiminze (RL NRW 2), Einstufung als FFH-Lebensraum-Typ 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe). | | X |